

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

49. Jahrgang - 49. Woche -
5. Dezember 2020

Das Friedhofsamt informiert:

Errichtung von Grabmalen bzw. alle baulichen Änderungen an einer Grabstätte

An die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass gemäß den gültigen Friedhofssatzungen der einzelnen Ortsgemeinden, jede bauliche Veränderung einer Grabstätte (auch die Errichtung von Grabmalen) der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen.

Diese baulichen Veränderungen einer Grabstätte dürfen von fachlich qualifizierten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen, Einfriedungen u. ä. können auf Kosten des oder der Verpflichteten (§9 BestG) bzw. des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Nicht genehmigte bauliche Änderungen an einer Grabstätte können auch ggf. mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die jeweiligen Satzungsregelungen aller Ortsgemeinden der VG Oberes Glantal können Sie beim Friedhofsamt (06373/504-203) erfragen oder auf unserer Homepage (www.vgog.de) unter der Rubrik Rathaus/Satzungen nachlesen.

Ihre Friedhofsverwaltung



Weihnachtsbaumverkauf

am Samstag, dem 12.12.2020 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

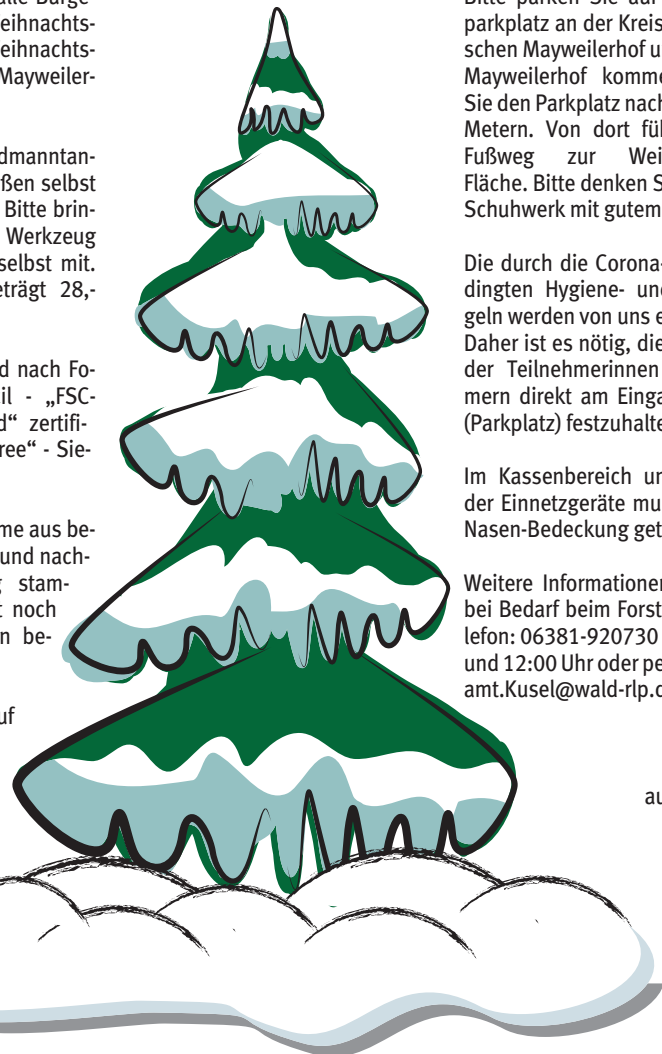
Das Forstamt Kusel lädt alle Bürgerinnen und Bürger zum Weihnachtsbaumverkauf auf die Weihnachtsbaumfläche zwischen Mayweilerhof und Ulmet ein.

Vor Ort können Sie Nordmantannen in verschiedenen Größen selbst aussuchen und absägen. Bitte bringen Sie dazu geeignetes Werkzeug und Arbeitshandschuhe selbst mit. Der Preis pro Baum beträgt 28,- Euro.

Die Nordmantannen sind nach Forest Stewardship Council - „FSC-Weihnachtsbaumstandard“ zertifiziert und mit dem „Fair-Tree“-Siegel ausgezeichnet.

Das besagt, dass die Bäume aus besonders verantwortlicher und nachhaltiger Bewirtschaftung stammen und weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind.

Die Bäume werden auf Wunsch mit einem Netz aus natürlichem Material eingenetzt.



Bitte parken Sie auf dem Wanderparkplatz an der Kreisstraße 22 zwischen Mayweilerhof und Ulmet. Vom Mayweilerhof kommend erreichen Sie den Parkplatz nach circa tausend Metern. Von dort führt ein kurzer Fußweg zur Weihnachtsbaumfläche. Bitte denken Sie an robustes Schuhwerk mit gutem Profil.

Die durch die Corona-Pandemie bedingten Hygiene- und Abstandsregeln werden von uns eingehalten. Daher ist es nötig, die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt am Eingang zur Fläche (Parkplatz) festzuhalten.

Im Kassenbereich und im Bereich der Einnetzgeräte muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf beim Forstamt Kusel, Telefon: 06381-920730 zwischen 8:00 und 12:00 Uhr oder per E-Mail: Forstamt.Kusel@wald-rlp.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.



Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

ALTENKIRCHEN

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 22.10.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Dorferneuerung; Sanierungsmaßnahme „Am Stockbrunnen“ Zuschussantrag

Die vorgelegte Planung mit Kostenschätzung wird akzeptiert. Die notwendigen Mittel sollen in den Haus-

halt des kommenden Haushaltsjahres eingestellt werden. Die Maßnahme soll außerdem in das Dorferneuerungskonzept mit aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Antrag auf Förderung aus Dorferneuerungsmitteln zu stellen.

Neufassung der Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat beschließt die

Neufassung der Friedhofssatzung gemäß Anlage. Zu § 15 Abs. 7 soll Satz 2 wie folgt ergänzt werden.

Eine zusätzliche Belegung in einem bereits zugeteilten Baum-Urnengrab kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgen, wenn der/die überlebenden Ehepartner/ in innerhalb 10 Jahre verstirbt.

Neufassung der Friedhofsbührensatzung

Die Ortsgemeinde stimmt der Neufassung der Friedhofsbührensatzung laut Anlage zu.

Die Gebühren für Baumurneneinzelgrab in der Anlage zu Friedhofsbührensatzung soll unter I Nr. 5 900,00 Euro betragen.

Erneuerung der Homepage der Ortsgemeinde Altenkirchen

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Angebot von DEINFO für

1547,07 Euro zuzustimmen.

Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Geldspende der Sonia und Bernhard-Bauer - Stiftung in Höhe von 3800 Euro und die Sachspende (Fieberthermometer) von Herrn Frank Lorenz anzunehmen und bedankt sich bei den Spendern.

BREITENBACH

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Breitenbach vom 20.11.2020

Der Gemeinderat Breitenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Breitenbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Ver-

kehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegerortes sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitli-

che öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 und 2 und 3 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet vom Ortskern Breitenbach

2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil Bambergerhof

3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Ortsteil Grube Labach

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 4 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht
Der Beitragspflicht unterliegen alle

baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1 Ortskern Breitenbach beträgt 30%.

Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 2 Ortsteil Bambergerhof beträgt 30%.

Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 3 Ortsteil Grube Labach beträgt 30%.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20v.H.). Vollgeschosse im Sinne

dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.

2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Fest-

platz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe

ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrech-

nungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Breitenbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festset-

zung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - zwei Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - vier Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - sechs Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - acht Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - zwölf Jahre Verschonung
 12,01 bis 14,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - 14 Jahre Verschonung
 14,01 bis 16,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - 16 Jahre Verschonung
 16,01 bis 18,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 Euro pro qm Grundstücksfläche - 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung rückwirkend tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Breitenbach vom 02.11.2012 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Breitenbach, den 20.11.2020
 gez. Johannes Roth
 Ortsbürgermeister

Anlage 1 - Abrechnungseinheit 1 - Ortskern Breitenbach



Anlage 2 - Abrechnungseinheit 2 - Ortsteil Bambergerhof



Anlage 3 - Abrechnungseinheit 3 - Ortsteil Grube Labach



Anlage 4 Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

Abrechnungseinheiten 1, 2 und 3
 Die Abrechnungseinheit 1 (Ortskern Breitenbach), und die Abrechnungseinheit 2 (Ortsteil Bambergerhof) und die Abrechnungseinheit 3 („Ortsteil Grube Labach“) sind räumlich getrennt. Die räumliche Trennung, die aus signifikanten Außenbereichsflächen besteht, beträgt deutlich über 1 Km zwischen den jeweiligen Abrechnungseinheiten.

Siehe hierzu Auszug des Oberverwaltungsgerichts vom 18.10.2017 (6 A 11862/16.OVG): „In kleinen Gemeinden - insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen zusammenhängend bebauten Ort besteht - ...Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinne kann allerdings nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegt...“

Zwar wird nunmehr in der Gesetzesbegründung Folgendes ausgeführt: „Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsgebietes einnehmen und sich innerörtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren 100 m erstrecken können, (...) regelmäßig nicht aufgehoben.“ Diese Aussage in der Gesetzesbegründung zu § 10 a KAG vermögen indes nicht, Verfassungsrecht auszuheben.

Daher steht die signifikante Außenbereichsfläche, die entsprechend nicht nur einen un-

tergeordneten Teil des Gemeindegebiets einnimmt, der Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung entgegen. Eine gemeinsame Beitragsveranlagung der Abrechnungseinheiten kann somit nicht durchgeführt werden.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg,
 den 24. November 2020
 gez. Christoph Lothschütz
 Bürgermeister

**Zur LIEBE gehören zwei.
 Und manchmal eine ANZEIGE.
 WOCHENBLATT**

Mein Licht ist schön Könnt ihr es sehen...

Breitenbach. An St. Martin sich zu Zeiten von Corona zu erinnern, das ist schwierig und erfordert kreative Alternativen. Wenn auch der offizielle Umzug nicht stattfinden konnte, hörten die Kinder gerne die Geschichte von St. Martin und hatten großen Spaß beim Anfertigen ihrer Laternen. Als Ersatz für den großen Umzug ließen die Kinder mit ihren Laternen singend um den Kindergarten. Dieses Jahr ohne Begleitung der Musikkapelle. Mit Begeisterung spielten die Kinder die Martinsgeschichte im Rollenspiel nach. Die Martinsbrezeln erhielten die Kinder, wie jedes Jahr. Den abwesenden Kindern brachten wir die Brezeln nach Hause. Die Überraschung wurde von diesen mit leuchtenden Augen entgegengenommen.



DITTWEILER

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 08.12.2020, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses Schmittweilerstraße 12, 66903 Dittweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dittweiler statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 10+10 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Dittweiler
Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Dittweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und den Ortsbeigeordneten und, gemäß VV zu §114 Gemeindeordnung (GemO), des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde.
 - a) Bekanntgabe der Jahresrechnung
 - b) Bericht über die Prüfung der Belege
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses 2018
 - d) Entlastungserteilung und nachträgliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen.
2. Baugebiet „Auf dem Seewald II“
3. Ausbau Barriere freie Bushaltestellen
4. Erweiterung Freibergstraße, Straßenplanung
5. Blitzschutz
6. Umbau Kindergarten
7. Bildung eines Forstzweckverbandes;
Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes sowie über einen Beitritt
8. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. §94 Abs. 3 GemO
9. Informationen

nicht öffentlich

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Informationen

Dittweiler, den 26. November 2020
gez. Winfried Karl Cloß
-Ortsbürgermeister -

SPD-ORTSVEREIN

Ortsverein bittet um Beachtung!

Dittweiler. Wegen Verlängerung des Corona Lockdown bis 20. Dez. 2020 fällt unser nächster Stammtisch am Montag, den 14. Dez. 2020 aus.

Wir wünschen Euch eine geruhsame Weihnachtszeit und einen gesunden Start ins Jahr 2021.

Der Vorstand

DUNZWEILER

Vielen Dank an Herrn Eugen Leppla für die Spende un- seres neuen U3 Spielgerüsts



BRÜCKEN

Bekanntmachung

Am Freitag, den 11.12.2020, um 19:00 Uhr, findet im Museumsaal, Hauptstraße 45, 66904 Brücken eine Sitzung des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Brücken statt.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung: nicht öffentlich

1. Grundstücksangelegenheiten

Brücken, den 1. Dezember 2020
gez. Pius Klein
-Ortsbürgermeister -

VDK ORTSVERBAND BRÜCKEN/OHMBACH

Liebe Mitglieder und Freunde unseres Ortsverbandes,

aufgrund der Corona-Pandemie konnten wir leider dieses Jahr kein Grillfest und keine Weihnachtsfeier veranstalten. Das tut uns sehr leid. Es ist momentan eine sehr schwierige Zeit. Wie sich die Infektionszahlen entwickeln, kann man nicht sagen.

Wir als Ortsverband Brücken-Ohmbach hoffen darauf, daß wir im nächsten Jahr wieder unsere Events feiern können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Adventszeit und frohe Weihnachten

HÜFFLER



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



„Versuch macht Klug!“ - Nachdem ich in der 47. Kalenderwoche sehr kurzfristig nachgefragt hatte, ob es uns wohl gemeinsam gelingen mag, einen großen Adventskalender in und für unsere Ortsgemeinde zu gestalten, darf ich Ihnen heute mitteilen, dass wir zwar nicht alle Tage vergeben konnten, aber immerhin fast jeden Zweiten. Dafür meinen herzlichen Dank an all jene, die ihre Unterstützung anboten! Unsere Adventsfenster werden uns an folgend aufgeführten Tagen erfreuen:

01.12.2020	bei Katja Otterbach und Karin Fries	Am Bäumchen 5
03.12.2020	bei Bernd Fuchs	Flurstraße 1
06.12.2020	bei Gabi Müller und Manfred Göhlich	Mauerstraße 6
08.12.2020	bei Gisela und Edgar Rietz	Kirchenstraße 15
11.12.2020	bei Katja und Kai Rehn	Hauptstraße 20
13.12.2020	bei Marion und Holger Marschner	Zur Langwiese 3
16.12.2020	bei Jana Klein und Dennis Fehrenz	Friedhofstraße 12
18.12.2020	bei Petra Schwab und Heidi Straßer	Zur Langwiese 3
21.12.2020	bei Sandra Mohr-Schauerte	Mauerstraße 14
23.12.2020	bei Carla Schnellting und Christopher Barz	Am Rindschweiler Berg 5

Ich bin mir jetzt schon sicher, dass wir auch auf Grund unserer Adventsfenster in unserem Hüffler eine unvergessliche Vorweihnachtszeit erleben werden.

Wir sind mit Abstand die Besten! - Bitte halten Sie sich beim Besichtigen unserer Adventsfenster an die jeweils aktuelle Corona-Verordnung.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen Gesundheit, Glück und Gottes Segen. Bleiben Sie gesund!

Ihr/Euer
Helge Schwab
Bürgermeister

GRIES

Der Nikolaus kommt**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

in diesem Jahr ist seit Beginn der Covid-19-Pandemie Mitte März in Deutschland vieles anders als in den Vorjahren.

Zur Vermeidung gegenseitiger Ansteckung wurden bundesweit unterschiedliche Verordnungen erlassen, die ein geselliges Miteinander für jung und alt, mal mehr und mal weniger, eingeschränkt haben. Viele seit Monaten geplante Veranstaltungen und Feste mussten deswegen ausfallen - wie jetzt auch unser Grieser Weihnachtsmarkt.

Trotz alledem hat der Nikolaus angekündigt, dass er auf seiner Durchreise am Montag, den 7. De-

zember, die Kinder der Grieser Kita mit einem kleinen Nikolaus-Präsent überraschen möchte - da können unsere Kleinen schon einmal ganz schön gespannt sein!

Und weil der Nikolaus das engagierte Arbeiten in der Grieser Kita in dieser schweren Zeit belohnen möchte, wird er sich auch bei dem Team der Erzieherinnen mit einem kleinen Präsent bedanken.

Und eins noch - vielleicht wird es ja gerade wegen der besagten Einschränkungen in diesem Jahr eine besinnliche Weihnachtszeit - diese wünschen wir Ihnen von ganzem Herzen!

Blieben Sie gesund!
Ihre Ortsgemeinde Gries

Freundliche Grüße
Olaf Klein
Ortsbürgermeister

HERSCHWEILER-PETTERSHEIM

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sucht für die kommunale Kindertagesstätte Regenbogen ab sofort

einen Erzieher / eine Erzieherin (m/w/d)**Wir wünschen uns:**

eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung mit Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreude, Einfühlungsvermögen und Freude am Umgang mit Kindern.

Wir bieten:

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 19,5 Stunden. Die Stelle ist befristet bis zum 30.06.2021.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Unsere viergruppige Einrichtung mit provisorischer Krippengruppe arbeitet ressourcenorientiert und bietet Ihnen vielfältige berufliche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 15.12.2020** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Burger (Tel. 06384/7171) sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Schillo (margotschillo@web.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im Nov. 2020
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sucht für die kommunale Kindertagesstätte Regenbogen ab sofort

einen Erzieher / eine Erzieherin (m/w/d)**Wir wünschen uns:**

eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung mit Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreude, Einfühlungsvermögen und Freude am Umgang mit Kindern.

Wir bieten:

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 39,0 Stunden. Die Stelle ist befristet bis zum 30.06.2021.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Unsere viergruppige Einrichtung mit provisorischer Krippengruppe arbeitet ressourcenorientiert und bietet Ihnen vielfältige berufliche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 21.12.2020** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Burger (Tel. 06384/7171) sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Schillo (margotschillo@web.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im Nov. 2020
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

LANGENBACH

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Langenbach wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	543.301,71 Euro
Aufwendungen	-566.443,97 Euro
Jahresfehlbetrag	-23.142,26 Euro

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	-68.442,77 Euro
---------------------------------	-----------------

Bilanz:

Aktiva	3.463.074,80 Euro
Passiva	3.463.074,80 Euro

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung aller Ergebnisse:

1.409.823,97 Euro

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Langenbach sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 07.12.2020 bis 15.12.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.07, zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06373/504-155.

Schönenberg-Kübelberg, den 26.11.2020
gez. Lothschütz, Bürgermeister

OHMBACH

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Ohmbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kita-Leitung (m/w/d) (Vollzeit, unbefristet)

für die kommunale Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“ in 66903 Ohmbach.

Das sind Ihre Aufgaben:

- Leitung der gesamten Einrichtung
- Führung und Anleitung des pädagogischen Teams sowie der Hauswirtschafts- und Reinigungskraft
- Umsetzung des Einrichtungskonzeptes und Weiterentwicklung (inkl. Schutzkonzept und Qualitätsmanagement)
- Zusammenarbeit mit dem Träger, den Erziehungsberechtigten und Vernetzung mit anderen Institutionen
- Planung und Kontrolle der finanziellen Mittel
- Mitarbeiterführung, Dienstplangestaltung, Urlaubs- und Abwesenheitskartei, Ausfalldokumentation etc.
- Administrative Tätigkeiten, Verwaltungsarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit
- Unmittelbare Arbeit am Kind

Wir erwarten:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Erzieher/Erzieherin mit staatlicher Anerkennung
- mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Elementarbereich
- mindestens 2 Jahre Erfahrung als Gruppenleitung oder stellvertretende Kitaleitung
- gute Kenntnisse in MS-Office
- Wünschenswerterweise können Sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Leitung einer Kindertagesstätte nachweisen.
- Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Flexibilität
- Aufgeschlossenheit, einen lebendigen Kindergartenalltag zu gestalten
- Sensibilität und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Kindern
- Freude und Interesse an guter Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Team

Wir bieten:

Bei diesem interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz handelt es sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die ab dem 01.01.2021 vakant ist. Sie erhalten eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe S 9, inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte **bis spätestens 07.12.2020** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1 A.2 - Personal
Rathausstr. 8

66901 Schönberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Hinweis:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Ohmbach, 06.11.2020

Gez. Gerhard Kauf

Ortsbürgermeister

KINDERGARTEN VILLA SONNENSCHN

Neuer Elternausschuss



Vorsitzende:
Stellvertretende Vorsitzende:
Schriftführer:
Beisitzerin:

Louisa Dresander
Jenny Bauer
Jens John
Rebecca Busch

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

SCHÖNENBERG-KÜBELBERG

Maria Hemmer übergibt die Büchereileitung an ein Team aus Mitarbeiterinnen

Schönberg-Kübelberg. In einer situationsangepassten Teamversammlung mit Herrn Dekan Kapolka, verabschiedete sich Maria Hemmer als Leiterin der Bücherei St. Valentin. Gerne will sie weiterhin dem Team mit Rat und Tat zur Seite stehen, allerdings nur noch in der „zweiten Reihe“. 35 Jahre hat sie ehrenamtlich die Einrichtung geleitet und geprägt. Allein technisch hat sich in den Jahren viel verändert. Wurde anfangs die Ausleihe noch händisch auf Karten verbucht, zog im Jahr 2010 die EDV und das Internet in der Bücherei ein und vor einigen Jahren auch der Medien-Online-Verleih über die „onleihe“-App.

Viele Veranstaltungen hat sie initiiert und organisiert: Vorlesestunden für Vorschulkinder, „bibfit“, Lesesommer, Flohmärkte, Abendver-

anstaltungen für Erwachsene, um nur einige zu nennen. Die jährliche Buchausstellung war ein „Muss“.

Sie bereicherte die Bücherei stets mit guten Ideen, leistete viel Arbeit und investierte unzählige Stunden Zeit. Es war ihr immer wichtig, in der Bücherei einen Ort für jeden Menschen, jeglichen Alters, Religion, Nation oder sozialer Herkunft zu schaffen. Einen Treffpunkt. In diesem Sinne weiter....

Herr Dekan Kapolka zusammen mit dem Büchereiteam, danken Maria Hemmer für ihren langjährigen Dienst und ihr großes Engagement. Nach Corona möchten wir uns mit einer gemeinsamen Feier bedanken.



WOCHENBLATT
... weil Erfolg kein Zufall ist !

Sofort-Hilfe für Vereine



Schönberg-Kübelberg. „Corona“ nahm unseren Vereinen & Organisationen Ihre Lebensgrundlage. Ein normaler „Alltag“ ist momentan nicht absehbar! Vereine & Organisationen müssen trotz dessen ihre laufenden Kosten (Kredite, Miete, Anschaffungen, Instandhaltung usw.) begleichen.

Die hierfür erforderlichen Einnahmen durch Festlichkeiten, Auftritte, Gagen usw. blieben jedoch aus. Kosten können nicht mehr gedeckt werden. Unser gesellschaftliches Leben wird mitunter durch die Arbeit unserer Vereine & Organisationen unterstützt. Sie leisten einen nicht unerheblichen Anteil an unserem Gemeindeleben.

Aus diesem Grund möchte die Gemeinde die Vereine & Organisationen mit einer Soforthilfe unterstützen. Für diese Hilfe steht ein Gesamtvolumen von 5000 Euro zur Verfügung, welches durch Einsparungen aufgrund geringer Kosten bei abgesagten Veranstaltungen etc. im Haushalt entstand.

Mit dem Programm soll in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützig Organisationen in der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg finanzielle Hilfe geboten werden.

Die Ortsgemeinde möchte eine einmalige finanzielle Unterstützung anbieten. Die Soforthilfen werden als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Förderungsmaßnahmen sind in zwei verschiedenen Fällen mit unterschiedlichen Zulassungskriterien möglich. Die maximale Soforthilfe für einen einzelnen Verein ist begrenzt.

Fall A: fehlende Einnahmen durch abgesagte örtliche Veranstaltungen
Fall B: fehlende Einnahmen durch abgesagte eigene Veranstaltungen

Die Soforthilfe kann bei der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg beantragt werden. Der Antrag ist vom Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen und in postalischer Form an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal, z.H. Frau Gerber, Rathausstraße 8, 66901 Schönberg-Kübelberg zu stellen. Die Auszahlung der Gelder erfolgt anschließend nach erfolgreicher Prüfung durch die Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht. Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle, Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg, entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anträge müssen bis spätestens 15. Januar 2021 bei der benannten Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Ihre Ortsgemeinde
Schönberg-Kübelberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung „Waldmohrer Weg“, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg.

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat im Rahmen seiner Sitzung am 23.11.2020 nachfolgende Klarstellungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Klarstellungssatzung Waldmohrer Weg, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 23.11.2020

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg in der Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Teilbereiche der Grundstücke Fl.Nr. 430/3 und 431 sowie 61/2 und 430/4, Gemarkung Schmittweiler. Die Bereiche sind in § 2 näher dargelegt.

§ 2 Zweck

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird für den unbeplanten Innenbereich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr.: 430/2 und 431 sowie 61/2 und 430/4, Gemarkung Schmittweiler gemäß nachfolgendem Plan definiert. Die eingetragene rote Linie grenzt den bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 23.11.2020
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Begründung

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Gemarkung Schmittweiler, hier speziell im Bereich des Waldmohrer Weges besteht im unbeplanten Bereich Unklarheit über die Zuordnung von Flächen zum Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. Außenbereich (§ 35 BauGB). Anhand der bestehenden Bebauung möchte die Ortsgemeinde den Innenbereich zum Außenbereich abgrenzen. Diese Satzung soll Klarheit verschaffen, welche Grundstücksflächen zum Innenbereich zu zählen sind.

Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Klarstellungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.05, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

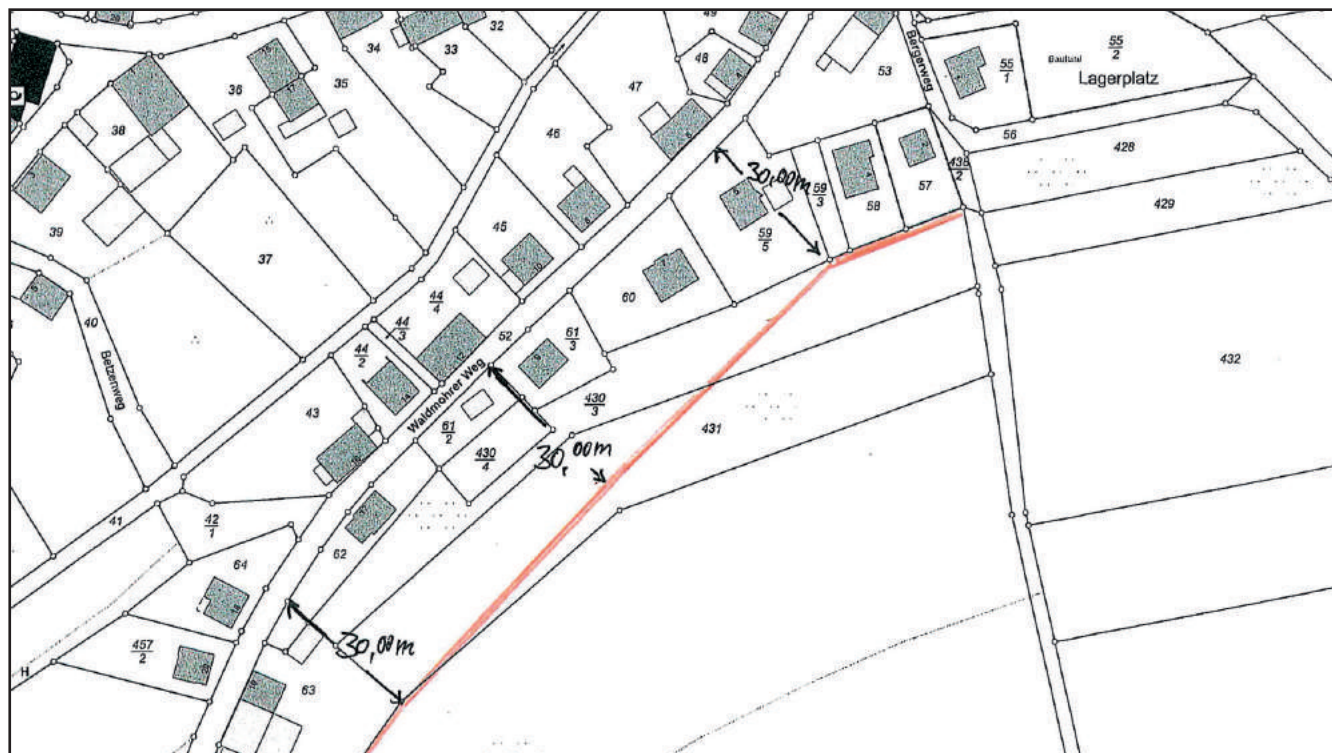
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 3.12.2020
gez. Thomas Wolf



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung „In den Betzen“, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Der Orts Gemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat im Rahmen seiner Sitzung am 23.11.2020 nachfolgende Klarstellungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

Klarstellungssatzung „In den Betzen“, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 23.11.2020

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Orts Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg in der Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Teilbereiche des Grundstückes Fl.-Nr. 295/1 sowie die Grundstücke 281, 282 und 300/2, Gemarkung Kübelberg. Der Bereich ist in § 2 näher dargelegt.

§ 2 Zweck

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird für den unbeplanten Innenbereich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich für Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr.: 295/1 sowie die Grundstücke 281, 282 und 300/2, Gemarkung Kübelberg gemäß nachfolgendem Plan definiert.

Die eingetragene rote Linie grenzt den bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 23.11.2020
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Begründung

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Gemarkung Kübelberg, hier speziell im Bereich der Gewannen In den Betzen/Magerdelle besteht im unbeplanten Bereich Unklarheit über die Zuordnung von Flächen zum Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB). Anhand der bestehenden Bebauung möchte die Ortsgemeinde den Innenbereich zum Außenbereich abgrenzen. Diese Satzung soll Klarheit verschaffen, welche Grundstücksflächen zum Innenbereich zu zählen sind.

Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Klarstellungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.05, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Schadensanspruch auslösen können. Der Schadensanspruchsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Schadenspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Schadensanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

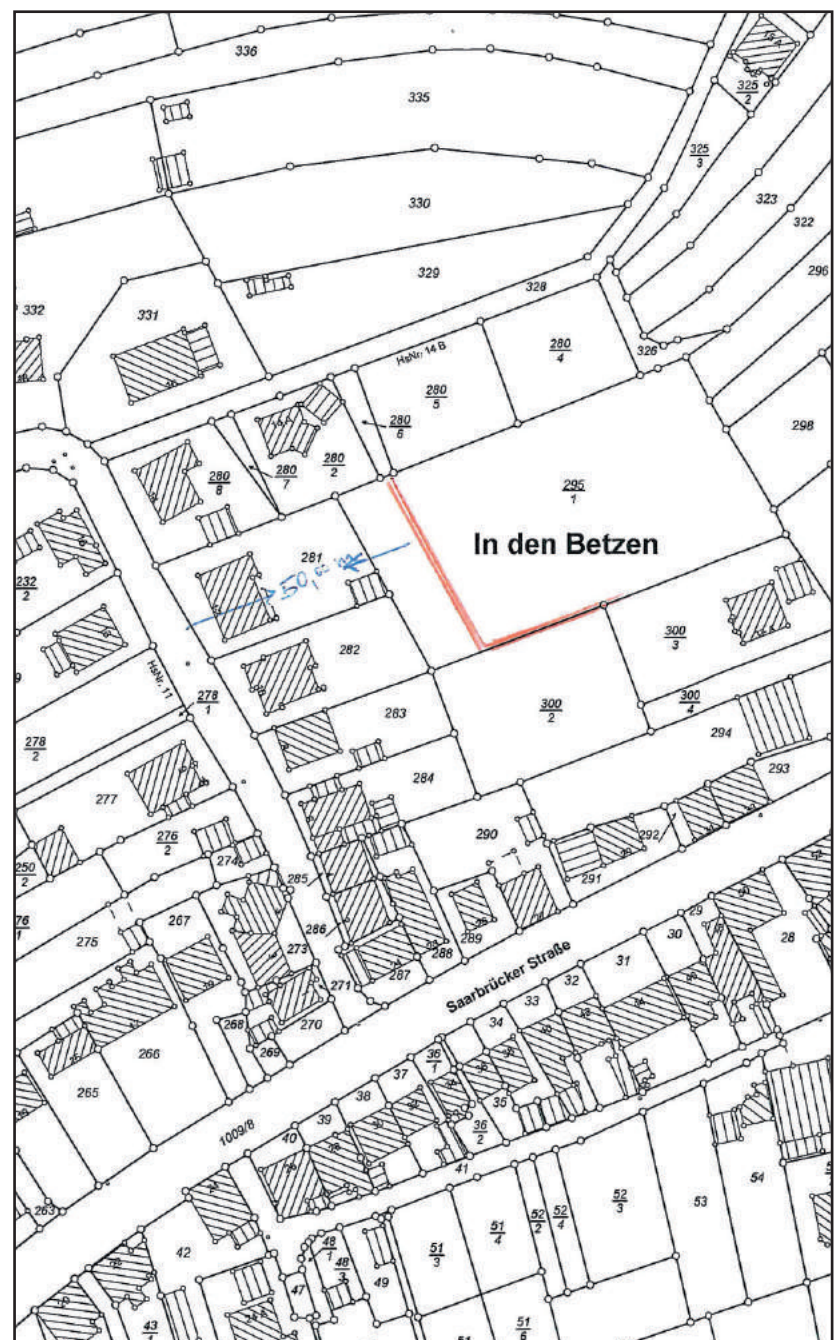
3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 3.12.2020
gez. Thomas Wolf
Ortsbürgermeister



Erstes Projekt des Städtebauförderprogramm geschafft

Schönenberg-Kübelberg. Im Mittelpunkt des Förderprogramms „Ländliche Zentren - Kleinere Städte und Gemeinden“ stehen städtebauliche Maßnahmen in Städten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Gemeinden die in ihrer zentralörtlichen Funktion für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden sollen. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme vom Land zu 75 Prozent bezuschusst. Dieses Förderprogramm wurde bereits 2014 aufgenommen und durch zahlreiche Bürgerversammlungen, Arbeitsgruppen sowie in einigen Ratssitzungen verfeinert. Der Neugestaltung des Dorfplatzes in Kübelberg als Multifunktionsplatz sowie deren gesamtörtlichen Einbindung in das Umfeld der Gastronomie, Gewerbe, Kulturhaus, Katholische Kirche sowie des Kin-

dergartens und dem Haus St. Valentin mit der Bücherei, sowie der erleichterte ebenerdige Ein-Ausstieg in den Bus des ÖPNV, aber auch die Neugestaltung des Kreuzungsbereiches B423 wurden als erstes Projekt angegangen. Weitere Sanierungsschwerpunkte werden in naher Zukunft folgen. So die Neugestaltung des Einmündungsbereich in der Pestalozzistraße und der Ortskern in Schönenberg, sind in nahe Zukunft gerückt.

Eine der wichtigsten Veränderung ist die Verkehrszuführung zum Dorfplatz, da man zu Ein-Ausfahrt vorher durch die Bushaltestelle fahren musste und dies einen Unfallschwerpunkt darstellte. Da die Nachfrage an Parkplätzen aufgrund der zentralen Lage groß ist wurden die Parkplätze neu geordnet und zwei zusätzliche Behinderten geeignete Parkplätze geschaffen. Eine

E-Tankstelle wird in Kürze folgen. Auch wurde der Zugang zur neu geplanten Kita bereits durch eine Rampe ergänzt sodass man bequem mit dem Kinderwagen in den Pfarrhof und weiter zur Kita gelangen kann. Ganz neu ist die kleine erhabene Anlage im nördlichen Bereich des Platzes. Dort findet sich der sanierte Brunnen mit „Pranger“ und neuen Sitzgelegenheiten sowie die Hinweistafeln zum Begehbaren Geschichtsbuch. Ausgestattet wurde der Platz mit modernen LED-Lampen sowie einer Wasser- und Elektroversorgung, die bei Festen benötigt werden.

Ich bin fest davon überzeugt das der Gemeinderat Schönenberg-Kübelberg hier eine gute Entscheidung getroffen hat und bei der Gestaltung des Dorfplatzes hinsichtlich der Funktion und Gestaltung eine gute Lösung gemeinsam mit

dem Planer gefunden hat. Mein Dank geht auch an die umliegenden Gewerbetreibenden und Anlieger, dass Sie trotz der baustellenbedingten Auswirkungen mit Geduld und Verständnis begegnet sind. Wir werden mit der umliegenden

Gastronomie, den Vereinen sowie den örtlichen Künstler die Einweihung des Dorfplatzes gebührend nachholen.

Der Ortsbürgermeister
Thomas Wolf



Bekanntmachung

Am Dienstag, den 08.12.2020, findet im Umlaufverfahren eine Sitzung des Ortsgemeinderates Schönenberg-Kübelberg statt.

Tagesordnung: öffentlich

1. Widmung von Gemeindefestplätzen
2. KITA „Kleine Strolche“, Sand - Sonnenschutz obere Spielebene
 - a) 2 Bäume als Dachform
 - b) Sonnensegel 7,00 * 4,00 m
3. Herstellen von Tiefengräber auf dem Friedhof Schönenberg
4. Neugestaltung der Einmündung Pestalozzistraße in die Saarbrücker Straße

Schönenberg-Kübelberg, den 26. November 2020
gez. Thomas Wolf
-Ortsbürgermeister -

KUH

Weihnachts-Spendenaktion für die TAFEL läuft noch bis Dritten Advent

Schönenberg-Kübelberg. Für die vom Kultur- und Heimatverein Sand (KuH) initiierte Spendenaktion zugunsten der TAFEL in Brücken sind noch bis zum Dritten Advent Spenden möglich. Mithilfe der Spenden soll dann über die TAFEL die Versorgung von Bedürftigen im Südkreis mit Lebensmittelpaketen für ein Weihnachtsessen ermöglicht werden.

Spenden sind direkt online über Kreditkarte oder SEPA möglich auf www.kuh-sand.de/weihnachtsaktion bzw. „analog“ per Überweisung auf das Spendenkonto des Kultur- und Heimatvereins Sand e.V. (Stichwort „Weihnachtsaktion“, Volksbank Glan-Münchweiler, IBAN: DE09 5409 2400 0005 0381 03, BIC: GENODE61GLM). Wie schon im Frühjahr wird die Akti-

on auch wieder von der EC-Gemeinde in Schönenberg-Kübelberg sowie der Facebook-Initiative „Nachbarschaftshilfe Schönenberg-Kübelberg“ mit unterstützt. Der KuH unterstützt unter dem Motto „Gemeinsam statt Einsam“ bereits seit Beginn der Pandemie mit seiner Aktion „Nachbarschaftshilfe Sand“ vor Ort Betroffene der Corona-Einschränkungen auf vielfältige Weise, etwa mit einer Einkaufshilfe für vulnerable Gruppen oder der Lokalhelden-Aktion zur Unterstützung der örtlichen Gastronomie.

Alle Informationen zur Aktion gibt es auf www.kuh-sand.de/weihnachtsaktion

Das LAND und seine LEUTE im
WOCHENBLATT

WALDMOHR

NEWSLETTER  **Waldmohr**
Jugendhaus

Dezember/Januar

Das Jugendhaus bleibt auch weiterhin für euch geöffnet!

Im Jugendhaus hast du interessante Möglichkeiten deine Zeit sinnvoll zu verbringen. Von tollen Trekkingtouren bis hin zu verschiedenen Challenges halten wir auch zusätzlich ein spannendes Angebot für euch bereit.

Neues Highlight im Dezember: Der JUZ Adventskalender

Unser Adventskalender ab 1. Dezember täglich mit tollen und interessanten Preisen. Mit dem Öffnen eines Türchens an unserem Adventskalender werden jeden Tag interessante Preise an die anwesenden Besucher verlost. Auch ein toller Hauptgewinn ist dabei.

Beratung und Unterstützung

... mit dem Jugendhaus als direkte Anlaufstelle.

Zum Beispiel bei:

- der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und der Suche nach Praktika und Lehrstellen
- dem Einüben von Vorstellungsgesprächen mittels moderner Videotechnik
- Schwierigkeiten in der Familie oder mit Freunden

Hier kannst du vorbeikommen, wenn du Hilfe und Unterstützung benötigst. Die Hilfeleistungen sind selbstverständlich kostenlos. Alle Jungen und Mädchen ab der 5. Klasse dürfen ins Jugendhaus kommen.

Es freuen sich auf euch:

Timo, Martin, Elias, Kyomi und Christoph

Unsere Öffnungszeiten:

Montags, dienstags und mittwochs von 16:00 Uhr - 19:30 Uhr
donnerstags ab 15:00 Uhr, freitags schon ab 13:00 Uhr



Jugendhaus Waldmohr • Saarpfalzstraße 18 • juz-waldmohr.de
06373/989374 • E-Mail: juz.waldmohr@freenet.de

Unsere zusätzlichen Angebote im Dezember 2020 und im Januar 2021

Dezember 2020 – Große Weihnachtsbastelaktion im Jugendhaus

- Vom 01. Dezember bis zum 22. Dezember findet wieder die große Weihnachtsbastelaktion im Jugendhaus statt. Hier könnt ihr eure persönlichen Geschenke selbst herstellen. Auf Anfrage auch gerne mit Anleitung.

Januar 2021 – Interessante Spiele, Outdoor- und E-Bike-Touren

- Je nach Witterung werden wir in dieser Zeit spannende Outdoor-Touren anbieten.

Wichtige Infos rund ums Jugendhaus



Verabschiedung von Anica Meininger und Kyomi Kropp

- Vielen Dank für eure gute und wichtige Arbeit im Jugendhaus! Wir hoffen, dass ihr auch weiterhin unser gemeinsames Projekt als Ehrenamtlerinnen unterstützt.

Freitags wieder geöffnet

- Wir haben freitags schon ab 13 Uhr für euch geöffnet.

Das ist immer möglich im JUZ:

- Mit Freunden treffen
- Im Internet surfen
- Chillen
- Playstation 4
- Billard, Dart
- Und vieles mehr...

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Freitag schon ab 13:00 Uhr



Jeder ab Klasse 5 ist willkommen!

Bundesweiter Vorlesetag

Waldmohr. Am 20.11. war bundesweiter Vorlesetag der „Stiftung Lesen“. Jedes Jahr setzen an diesem Tag hunderttausende Menschen ein Zeichen für das Vorlesen.

Aber warum ist das Vorlesen so wichtig?

Vorlesen hat viele Vorteile: Es unterstützt Ihr Kind beim Sprechen lernen, schafft Nähe und Vertrauen, stärkt das soziale Verhalten, hilft Ihrem Kind, seine Gefühle auszudrücken, und sich zu konzentrieren. Außerdem regt das Vorlesen die Fantasie an und macht schlau. Vor allen Dingen macht es aber einfach Spaß!

Kinder lernen durch Bilderbücher schon früh die Bedeutung von Buchstaben und Schrift kennen und haben dadurch in der Schule Vorteile beim Erlernen von Lesen und Schreiben. Durch das Vorlesen und Anschauen eines Bilderbuches und den daraus resultierenden Gesprächen werden die Sprachentwicklung und die Kreativität der Kinder gefördert. Als Sprach-Kita schenken wir dem bundesweiten Vorlesetag unsere besondere Aufmerksamkeit und stellten in allen Gruppen ein neues Bilderbuch vor, anschließend hatten die Kinder Zeit, in den Büchern zu blättern.



GEMEINDEKINDERGARTEN I

Martinsfest

Waldmohr. Dieses Jahr ist alles anders - auch unser Martinsfest. Trotzdem mussten unsere Kindergartenkinder nicht auf den Umzug verzichten.

Gemeinsam zogen wir am Vormittag mit unseren selbstgebastelten Laternen zum Schwimmbad. Dort angekommen machten wir einen kleinen Umzug um das Piratenschiff.

Nachdem wir unsere Martinslieder gesungen hatten zogen wir wieder zurück zur Kindertagesstätte. Gemeinsam teilten wir in den Gruppen eine große Martinsbrezel und hörten die Martinslegende.

Zum Schluss hatten wir noch eine kleine Überraschung für unsere Kinder- jedes Kind bekam eine Martins-

brezel, die durfte natürlich nicht fehlen. So hatten wir doch noch einen schönen Martinstag.



Anzeigen bitte rechtzeitig aufgeben.




Absage von Veranstaltungen

Liebe Waldmohrerinnen, liebe Waldmohrer,

die Corona-Pandemie wirkt sich unser gesamtes Leben aus. Der erneute Lockdown und die Verlängerung bis Weihnachten und die damit verbundenen rechtlichen Vorgaben machen es unmöglich, die in Waldmohr im Dezember vorgesehenen Kulturveranstaltungen in der Vorweihnachtszeit durchzuführen. Dies trifft sowohl den beliebten Weihnachtsmarkt als auch alle geplanten Theateraufführungen und Konzerte. Dies ist zum einen sehr bedauerlich, zum anderen aber zur Eindämmung der Infektionszahlen dringend notwendig und gerechtfertigt. Hiervon ebenfalls betroffen ist der traditionelle Neujahrsempfang im Januar 2021. Unter diesen Umständen ist dieser in dem gewohnten und von allen beliebten Rahmen nicht denkbar. Ob dann im 1. Quartal des neuen Jahres die angekündigten Veranstaltungen stattfinden können, wird sich anhand der zukünftigen Entwicklungen und Regelungen noch zeigen müssen. Sind wir optimistisch und hoffen, dass die Infektionszahlen wieder auf vertretbare Werte sinken und die dann hoffentlich vorhandenen Impfstoffe ihre Wirkung zeigen.

Trotz oder gerade wegen dieser wenig erfreulichen Umstände wünsche ich Ihnen allen eine schöne und besinnliche Vorweihnachtszeit und ein friedliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Lieben. Und vor allem: Bleiben Sie gesund.

Ihr
Ortsbürgermeister
Dr. Jürgen Schneider



1000 Schoko-Nikoläuse werden ausgeteilt

In diesem Jahr ist wegen Corona in der Vorweihnachtszeit alles anders. Gerade Kinder sind sicher von den Kontaktbeschränkungen in besonderem Maße betroffen. Auch können keine Weihnachtsmärkte und Weihnachtsdörfer besucht werden, die die Vorfreude auf das Fest erhöhen.

In dieser Situation will die Gemeinde Waldmohr den Kindern eine kleine Freude bereiten. So werden an alle Kinder von Waldmohr (Alter bis 12 Jahre) insgesamt 1000 Schoko-Nikoläuse verteilt. Die Austeilung übernehmen der Theaterverein „Spieltrieb“ und das Jugendhaus. Hierfür herzlichen Dank.

Die Übergabe der Nikoläuse erfolgt unter Einhaltung der Corona-Regeln an folgenden Tagen:
07. Dezember: Grundschule
08. Dezember: IGS und prot. Kindertagesstätte

09. Dezember: Gemeinde-Kita's I und II
07. bis 11. Dezember: Austeilung an den Bushaltestellen für Kinder, die auswärtige Schulen besuchen

Alle Kinder, die bei diesen Aktionen keinen Nikolaus bekommen konnten, können sich in der Gemeindebücherei im Bürgerhaus bis zum 17. Dezember einen Nikolaus abholen (solange der Vorrat reicht).

Mit einer Kleinanzeige finden alte Schätze neue Besitzer

KIRCHLICHE MELDUNGEN

EVANGELISCHE CHRISTUSGEMEINDE

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 06.12.
17.00 Uhr Gottesdienst in der kath. Kirche OT Sand (Dieser Gottesdienst wird aus organisatorischen Gründen nicht online gestellt)
Unsere Gottesdienste werden auch weiterhin parallel auf dem youtube-kanal unter ec-gemeinde.de eingestellt.

Weitere Infos:
www.ec-gemeinde.de.
Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg, Tel. 06373/ 8290149.

PROT. KIRCHENGEMEINDEN HÜFFLER UND QUIRNBACH

Gottesdienste

Liebe Gottesdienstbesucher !
Aufgrund der aktuellen Lage sind nur eine Begrenzte Anzahl Gottesdienstbesucher möglich. Bevor Sie den Gottesdienst besuchen, melden Sie sich im Pfarramt (06384 8575) telefonisch an. Weil die Kirche in Quirnbach nicht geheizt werden darf, finden die Gottesdienste im prot. Gemeindehaus in Steinbach statt. Bitte bringen Sie eine eigenen Mund-Nasen-Schutz mit. Weitere Hinweise entnehmen Sie unserem letzten Gemeindebrief.

Gottesdienst Wahnwegen
Sonntag, 13.12.2020
um 10.15 Uhr

PROT. KIRCHENGEMEINDE HERSCHWEILER-PETERSHEIM

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 06. Dezember 2020
Ohmbach 10 Uhr
Herschweiler-Petersheim 10 Uhr

Telefonische Voranmeldungen zu allen Gottesdiensten werden am Samstag, 05. Dez., 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr unter Tel. 0 63 84 - 385 entgegengenommen.
Unter dieser Telefonnummer sind außerdem an den Samstagen 5., 12. und 19. Dezember Anmeldun-

gen zum „Weihnachtsweg“- Gottesdienst an Heilig Abend (Herschweiler-Petersheim und Ohmbach) möglich.

Adventsandacht
Mittwoch, 09. Dezember
Christuskirche Ohmbach 19.30 Uhr (Liste zum Eintragen liegt aus)
In Kirchen- und Gemeinderäumen gilt Mund- und Nasenschutz, der jedoch am Sitzplatz abgelegt werden kann. Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.
Aufgrund der coronabedingten Heiz- und Lüftungsvorschriften empfehlen wir warme Kleidung.

Kindergottesdienst
Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Aktion Ökumenisches Gebet beim Abendläuten
Als Zeichen der Solidarität und der ökumenischen Verbundenheit laden wir ein, beim Abendläuten inne zu halten und sich im Gebet mit den Erkrankten und Besorgten, den Ärzten und Pflegenden sowie mit allen für die Sicherheit und Versorgung Tätigen, zu verbinden.
Wir beteiligen uns damit an der bis Weihnachten laufenden Aktion, die von der Ev. Kirche Pfalz und dem Bistum Speyer in Verbindung mit der AG der christlichen Kirchen (ACK) ins Leben gerufen wurde.
Nähere Info: www.kirche-hp.de

Präparandenunterricht
in zwei Gruppen:
14-tägig dienstags und 14-tägig mittwochs, jeweils 15:30 Uhr
Info: Simeon Kloft, Jugendreferent

Konfirmandenunterricht
donnerstags, 16 Uhr, Jugendheim

Kindergruppen und Jugendkreise
unter Einhaltung der Schutzvorschriften
Voranmeldung und Info zu Girls Club oder Jungschar (8 - 12 Jahren), Mosaik (13 - 18 J.), Junge Erw.(17 -25) bei Simeon Kloft, Jugendreferent
Tel. 0 63 84 - 99 89 559
WhatsApp 0151 41 23 40 56
Email: s.kloft@kirche-hp.de

Kontakte:
Pfarramt Herschweiler-Petersheim
Tel. 0 63 84 - 385
(bitte Anrufbeantworter beachten)
www.kirche-hp.de
https://twitter.com/kirche_hp
https://www.facebook.com/KircheHP

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:
Tel.: 0 63 81 - 9 96 99 -11,
auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.
Pfarramt.Kusel1@evkirchepfalz.de

PROT. KIRCHENGEMEINDE SCHÖNENBERG-KÜBELBERG

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste
Achtung ab sofort geänderte Gottesdienstzeiten!

Gottesdienstbesuch bitte nur mit vorheriger Anmeldung im Prot. Pfarramt
Anmeldezeiten: Telefonisch samstags von 09.30 - 11.00 Uhr im Pfarramt

Sonntag, 06.12. 2. Advent
09.30 Uhr - 10.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus
30 Minuten Lüftungspause!
10.30 Uhr - 11.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus

Sonntag, 13.12. 3. Advent
09.30 Uhr - 10.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus
30 Minuten Lüftungspause!
10.30 Uhr - 11.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus
Gottesdiensttermine an Heilig Abend und Weihnachten bis einschließlich Silvester:
in der Kirche - nur mit Voranmeldung im Pfarramt oder sonntags morgens nach dem Gottesdienst ab sofort möglich:

15.30 Uhr Heilig Abend in der Kirche
17.00 Uhr Heilig Abend in der Kirche
18.30 Uhr Heilig Abend in der Kirche
10.00 Uhr 1. Weihnachtstag in der Kirche
17.00 Uhr 1. Weihnachtstag in der Kirche
10.00 Uhr 27.12. Sonntagsgottesdienst in der Kirche
18.00 Uhr 31.12. Jahresabschlussgottesdienst in der Kirche

Liebe Gottesdienstbesucher!
Aus aktuellem Anlass darf die Heizung im Kirchenraum, während dem Gottesdienst, nicht eingeschaltet werden. Der Gottesdienst findet somit bis einschließlich 4. Advent im Gemeindehaus statt.
An Heilig Abend und bis einschließlich Silvester sind die Gottesdienste in der Kirche.
Bringen Sie ihre eigene Decke oder Wärmflasche mit, es ist kalt in der Kirche. Die Heizung darf zu Corona-Zeiten nicht eingeschaltet werden. Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Prot. Pfarramt, Tel. 06373/3256
E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkirche-pfalz.de

Büro-Öffnungszeiten:
Dienstags und donnerstags
09.00 - 12.00 Uhr,
und samstags
09.30 - 11.00 Uhr

PROT. KIRCHENGEMEINDEN ALTENKIRCHEN UND BRÜCKEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Sonntag, 06.12.
Brücken 10:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung:

Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die Mundnasenmaske, Abstand und die Hygieneregeln. Aufgrund der Corona bedingten Heiz- und Lüftungsvorschriften empfehlen wir warme Kleidung. Zur besseren Planbarkeit melden Sie sich wenn möglich bis samstags 15:00 Uhr telefonisch im Pfarramt an. Je nach aktueller Lage kann eine Veranstaltung auch kurzfristig ausfallen.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov
Tel.: 06386-218
eMail:
pfarramt.altenkirchen@evkirchepfalz.de
<http://www.pfarrei-altenkirchen.de>
Facebook:
www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

PROT. KIRCHENGEMEINDE GRIES

Gottesdienste und Veranstaltungen

Liebe Gemeindeglieder,
Aufgrund der aktuellen Lage sind die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde weiterhin eingeschränkt. Wie überall sind die Auflagen des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten.

Alle Gruppentreffen fallen bis auf Weiteres aus.

Sonntag, 6.12.2020
10:00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent

Unsere Glocken rufen wieder jeden Abend um 19.30 Uhr zum ökumenischen Gebet. Halten sie einen Moment inne und verbinden Sie sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der Corona-Krise. Wer mag, kann ein Vaterunser beten oder sich ein Gebet am Ausgang mitnehmen. Mit dem Glockengeläut und einer Kerze im Fenster setzen wir wieder ein Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trostes und der Ermutigung.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gut durch diese schwierigen Zeiten kommen und trotzdem eine besinnliche Adventszeit erleben können.

Bitte bleiben Sie behütet und gesund.
Im Namen des Presbyteriums grüßt Sie Ihre Pfarrerin Ute Stoll-Rummel

Öffnungszeiten:
Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen.

Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352
<http://www.evpfalz.de/gemeinden/miesau>

eMail:
prot.pfarramt.miesau@t-online.de

PROT. KIRCHENGEMEINDE GLAN-MÜNCHWEILER/ DIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Sonntag, 06.12.2020
09.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Gottesdienst am 02. Advent 2020 (Mund-Nasenschutz muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen, Voranmeldung nicht erforderlich)

Sonntag, 06.12.2020
10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Gottesdienst am 02. Advent 2020 (Mund-Nasenschutz muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen, Voranmeldung nicht erforderlich)

Kontakt:
Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470
Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung.

PROT. KIRCHENGEMEINDEN BREITENBACH, DUNZWEILER UND WALDMOHR

Gottesdienste und Veranstaltungen

Breitenbach
Sonntag, 06.12.
Zweiter Advent
09.00 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler
Sonntag, 06.12.
Zweiter Advent
10.30 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags v. 17.00 - 19.00 Uhr

Donnerstags v. 09.30 - 12.00 Uhr
oder unter Telefonnummer
06386/330

Waldmohr
Sonntag, 06.12.
10.00 Uhr Gottesdienst

Für die 4 Gottesdienste am Heiligabend, 24.12. um 15.00 Uhr,

KATH. PFARREI HL. REMIGIUS FÜR HÜFFLER, KUSEL, GLAN-MÜNCHWEILER, NANZDIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Samstag 5. Dezember
18:00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Sonntag 6. Dezember
09:00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler
10:30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen
10:30 Uhr Sonntagsmesse Rammelsbach Predigtreihe „24 x Weihnachten neu erleben“
Anmeldung bis Freitag, 04. Dezember um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Dienstag 8. Dezember
17:30 Uhr Festtagsmesse Glan-Münchweiler
18:30 Uhr Festtagsmesse Rammelsbach

Mittwoch 9. Dezember
09:00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 10. Dezember
09:00 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

Freitag 11. Dezember
07:00 Uhr Roratemesse Nanzdietschweiler
07:00 Uhr Roratemesse Kusel

Samstag 12. Dezember
18:00 Uhr Vorabendmesse St. Wendel-Hoof
18:00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Wir bitten um Beachtung:
Alle Gottesdienstteilnehmer müssen einen eigenen Mund-Nasenschutz tragen.

Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn-oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst.

Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für min-

16.30 Uhr, 18.00 und 22.00 Uhr melden Sie sich bitte unbedingt telefonisch im Pfarramt an.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags und freitags
14.30 bis 18.00 Uhr
Saarpfalzstraße 16a
66914 Waldmohr
Tel. 06373/9312

destens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt HL. Remigius
Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel
Kontakt: Tel: 06381/43717-0
Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de
Email: Pfarramt.Kusel@BistumSpeyer.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Pfarrer Nils Schubert
Pfarrer Kazimierz Cwierz
Pfarrer Roland Spiegel
Gemeindereferent Michael Huber

KATH. PFARREI HL. CHRISTOPHORUS SCHÖNENBERG- KÜBELBERG

Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag, 05. Dezember:
15.00 Uhr Kübelberg Beichtgelegenheit
17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend - Patronatsfest -
18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend

Sonntag, 06. Dezember:
10.30 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Dienstag, 08. Dezember:
18.30 Uhr Kübelberg Messfeier zum Hochfest

Mittwoch, 09. Dezember:
18.00 Uhr Schönenberg ökum. Hausgebet im Advent - „Glaube-future“, in der prot. Kirche in Schönenberg

Donnerstag, 10. Dezember:
18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Freitag, 11. Dezember:
18.30 Uhr Breitenbach Roratemesse

Samstag, 12. Dezember:
17.00 Uhr Sand Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach Messfeier am Vorabend mit anschl. Beichtgelegenheit

Sonntag, 13. Dezember:
10.30 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Wir bitten um Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/ 3720). Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob und einen Mund-Nase-Schutz mit. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht.

Offene Kirchen

In den unseren Kirchen werden aufgrund der Corona-Regeln bis auf weiteres nicht überall an jedem Wochenende Gottesdienste gefeiert. Wir laden Sie dennoch herzlich ein, folgende Kirchen zu einem persönlichen Gebet zu besuchen. Die Kirchen sind zu folgenden Terminen geöffnet:
Elschbach: samstags 16 - 18 Uhr
Sand: Samstag 16 - 18 Uhr
Dunzweiler: Sonntag 10 - 16 Uhr
Bitte halten Sie sich an die Hygienevorgaben und Abstandsregeln!

Beichtgelegenheit

Wir möchten Sie sehr herzlich einladen nach dem Sakrament der Versöhnung und der Heilung im Advent zu greifen. Beichtgelegenheiten für alle Pfarreiangehörige werden in Kübelberg am 05.12. von 15-17 Uhr und in Ohmbach am Samstag, den 12.12. nach dem Gottesdienst angeboten. Eine Voranmeldung ist nicht nötig, aber es wird sicherlich hilfreich sein, sich vorher vorzubereiten. Dazu kann man im Gotteslob die Nr. 599 sowie die Nr. 601 nutzen.

Pfarrblattasträger*innen in Brücken gesucht

Ab Januar 2021 suchen wir für die Paulengrunder Str. (10 Stück) sowie für die Feldstraße (11 Stück) Pfarrblattasträger*innen. Es können einzelne Straßen oder der gesamte Bereich übernommen werden. Bei Interesse melden sie sich bitte im Pfarrbüro. Tel. 06373/3720

So erreichen Sie uns:
Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Das Pastoralteam:
Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 06373/3720 o. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindereferent
Christine Pappon,
Tel. 06373/8290422
o. 0151/14879828
E-Mail:
christine.pappon@bistum-speyer.de

AKTUELLES
VOM SPORT

SV SAND

Bericht aus der
Mitgliederver-
sammlung des SV
Sand 1920 e.V.

Der Einladung zur diesjährigen Mitgliederversammlung waren zahlreiche Mitglieder gefolgt, eine sehr erfreuliche Entwicklung!

Der 1. Vorsitzende Christoph Pankonin berichtete von der bereits weit fortgeschrittenen Neugestaltung des Sportheims, dass nur durch das Engagement vieler freiwilliger Helfer gelingen konnte. Er dankte allen Helfern und Unterstützern im Namen der gesamten Vorstandschaft. Aus dem sportlichen Bereich berichtete unser Spielleiter Marco Schröder über die aktuelle, positive Entwicklung der aktiven Mannschaften. Timo Kreuscher wurde gebeten, die schon in der Tagesordnung angekündigte „Neuausrichtung“ den Mitgliedern vorzustellen. Mit neuen Ideen und Sparten soll der Verein für seine Mitglieder und neue Mitglieder attraktiv und somit fit für die Zukunft gemacht werden. Diese Neuausrichtung ist auch notwendig, da aufgrund sinkender Mitgliederzahlen die Aufrechterhaltung des Aktiven-Spielbetriebs und des Naturrasenplatzes nicht mehr zu stemmen sind. Die Neuwahlen ergaben folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender: Timo Kreuscher
 2. Vorsitzender: Peter Herzog
- Kassenwart: Kai Hammerschmidt
Schriftführer: Fabian Hauschild

Die Kasse prüfen Roland Jung und Christoph Pankonin. In die Ausschüsse wurden gewählt: Christoph Pankonin, Patrick Honig, Bernd Jung, Klemens Bauer, Georg Paulus, Thorsten Hirtz, Benedikt Lang, Niko Bremm, Manuel Distler, Heiko Spies, Carsten Schuck und Christian Brill.

Zudem wurden die langjährigen Mitglieder Winfried Dilger und Klemens Bauer als Ehrenmitglieder gewählt. Beide sind seit vielen Jahren unserem Verein verbunden und unterstützen wo sie können! Dafür ein ganz herzliches Dankeschön.

Aktuelle Infos und Bilder des neu gestalteten Sportheims sind zu finden unter www.svsand.de

WOCHENBLATT

**Wir
kommen
an**

SG KROTTTELBACH/
FROHNHOFEN/
LANGENBACHSehr geehrte
Mitglieder,

aufgrund der aktuellen von uns nicht beeinflussbaren Entwicklung der CORONA Pandemie werden wir in diesem Jahr unsere ordentliche Mitgliederversammlung nicht durchführen.

Die Mitgliederversammlung wird auf das Jahr 2021 verschoben. Der neue Termin wird - abhängig von der Corona-Lage - den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.

In dieser Mitgliederversammlung werden wir dann über das Geschäftsjahr 2019 berichten sowie euch einen Rückblick für das Jahr 2020 mitteilen.

Neben den Neuwahlen war auch eine Neufassung der Satzung auf der Tagesordnung vorgesehen.

Ein Entwurf der neuen Satzung kann bei:

Zimmer Alexander
Hauptstraße 32
66909 Krottelbach
Mobil: 0151 50523637

zur Ansicht abgeholt werden oder nach Rücksprache schicke ich euch ein Exemplar per Email zu.

Bei Fragen stehe ich telefonisch gerne zur Verfügung!

Ebenfalls wird auch die Mitgliederversammlung für den Förderverein der SG Krottelbach/Frohnhofen nicht statt finden.

Wir bitten um Verständnis für unsere Entscheidung, doch ist es zum Schutz und zum Wohle Aller.

Bleibt alle gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

SV KÜBELBERG

Absage Weih-
nachtsfeier!!

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner des SV Kübelberg.

Leider müssen wir aufgrund der aktuellen Corona-Lage unsere diesjährige Weihnachtsfeier absagen.

Der SV Kübelberg wünscht Euch Frohe und Besinnliche Weihnachtstage und alles Gute im neuen Jahr. Bleibt alle Gesund!!

Auf diesem Wege möchte sich der SV Kübelberg auch bei allen Helfern und Sponsoren bedanken, die den SVK auch in diesem zurückliegenden schwierigen Jahr tatkräftig unterstützten.

Für alle die noch ein Weihnachtsgeschenk suchen!

Die Vereinschronik zu unserem 100-jährigen Vereinsjubiläum 2020 ist immer noch erhältlich und kann zum Preis von 7,50€ erworben werden.

Wer Interesse hat, bitte entweder Marcel Reger, Martin Mohrbach, oder Bernd Kannengießer ansprechen,

nur über diese Herren kann im Moment die Chronik erworben werden!

Die Vorstandschaft des SV Kübelberg

**Ende
der Veröffentlichungen
und amtlichen
Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde
Oberes Glantal**

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0

Verlag: SÜWE

Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG

Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 15.850 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweilige aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Internet-Vergleichsportale

Fiese Vertragsfalle oder toller Service?

Rheinland-Pfalz. Mit wenigen Klicks erfahren, welcher Anbieter den attraktivsten Tarif für Kredit, Versicherung, Mobilfunk, Hotel oder Stromversorgung anbietet? Genau damit werben Vergleichsportale im Internet. Ende November steht für viele die Frage nach einem Wechsel der KFZ-Versicherung an. Was liegt da näher, als einen Blick in die gängigen Vergleichsportale zu richten? Aber bieten sie tatsächlich schnelle Hilfe und einen guten Marktüberblick? Die Verbraucherzentralen haben dazu bundesweit Tausend Nutzerinnen und Nutzer befragt.

Bei genauerer Betrachtung des Geschäftsmodells zeigt sich: Die Portale sind meist weder neutral, noch handeln sie uneigennützig.

„Der vermeintlich kostenfreie Vergleich wird mehrheitlich durch die Provisionen der Anbieter für Vertragsabschlüsse finanziert“, so Julia Gerhards, Referentin für Verbraucherrecht und Datenschutz bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

„Die Portale verdienen nur, wenn über sie auch Verträge abgeschlossen werden. Und das am besten bei dem Anbieter, der die höchste Provision zahlt.“ Die Anbieter wiederum stehen unter dem Druck, auf einem der ersten Plätze des Vergleichs erscheinen zu müssen – wer weiter unten im Ranking auftaucht, hat kaum Chancen auf neue Kunden. Ein Geschäftsmodell voller Fehlreize, das zu Intransparenz und falschen Versprechungen einlädt. Die Verbraucherzentralen erreichen immer wieder Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die im Nachhinein enttäuscht sind vom geschlossenen Vertrag, beispielsweise wenn sie die versprochenen Prämien oder Boni nicht erhalten, später von Zusatzkosten überrascht werden oder bei Vertragsproblemen allein gelassen werden. Im Herbst 2020 führten die Verbraucherzentralen eine repräsentative Umfrage zur Nutzung von Vergleichsportalen durch. In der zweiten Oktoberhälfte befragte das Umfrageinstitut KANTAR in einer Online-Befragung Tausend Nutzerinnen und Nutzer von Vergleichsportalen im Alter zwischen 18 und 80 Jahren nach Vertragsabschlüssen über Vergleichsportale in den letzten 12 Monaten.

Am häufigsten verglichen die Befragten mit 72 Prozent Versicherungstarife, gefolgt von rund 70 Prozent, die die Tarife von Energieversorgern prüften. In ihren Erwartungen an Vergleichsportale waren sich die Befragten über alle Altersklassen hinweg weitgehend einig: 96 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer war das beste Preis-Leistungsverhältnis „wichtig“ bzw. „eher wichtig“. Auch eine einfache Nutzbarkeit des Portals sowie Übersichtlichkeit aller Angebote ist vielen bedeutend. Übersicht und Transparenz sind also hier die Stichworte. Von Lockmitteln wie Prämien oder Boni wollten sich die wenigsten Nutzer beeindrucken lassen – jüngere Nutzer schauten eher darauf als ältere.

Unabhängig davon, welche Aspekte am Ende den Ausschlag für die Wahl eines bestimmten Angebots geben: Die Befragten schlossen die Verträge zumeist direkt über das Vergleichsportale. 61 Prozent der Befragten schlossen einen Versicherungsvertrag unmittelbar über das Vergleichsportale ab, weitere 22 Prozent wurden vom Vergleichsportale für den Vertragsabschluss auf die Seite des gewählten Anbieters weitergeleitet. 67 Prozent der Nutzer schlossen Verträge mit einem Energieversorger unmittelbar und weitere 16 Prozent nach Weiterleitung auf das Portal des Anbieters ab. Für den Großteil der Befragten wurden Kosten und Leistungen des Vertrages transparent und klar dargestellt. Jüngere Nutzer fanden sich dabei auf den Portalen weniger gut zurecht als ältere. Werbeversprechen wurden nach den Angaben der Nutzerinnen und Nutzer meist eingehalten. Allerdings wurde nur nach Vertragsabschlüssen der letzten 12 Monaten gefragt. Bei Verträgen mit Energieversorgern entstehen steigende Kosten durch wegfallende Neukundenboni allerdings in der Regel erst nach dem ersten Vertragsjahr. Und manch einer mag erst im Versicherungsfall bemerken, dass der gewählte Versicherungstarif wichtige Leistungen nicht enthält.

|VZ-RLP

Weitere Informationen sowie Tipps zur sicheren Nutzung von Vergleichsportalen finden Interessierte unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/internet-vergleichsportale>.

Am häufigsten verglichen die Befragten mit 72 Prozent Versicherungstarife, gefolgt von rund 70 Prozent, die die Tarife von Energieversorgern prüften. In ihren Erwartungen an Vergleichsportale waren sich die Befragten über alle Altersklassen hinweg weitgehend einig: 96 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer war das beste Preis-Leistungsverhältnis „wichtig“ bzw. „eher wichtig“. Auch eine einfache Nutzbarkeit des Portals sowie Übersichtlichkeit aller Angebote ist vielen bedeutend. Übersicht und Transparenz sind also hier die Stichworte. Von Lockmitteln wie Prämien oder Boni wollten sich die wenigsten Nutzer beeindrucken lassen – jüngere Nutzer schauten eher darauf als ältere.

Unabhängig davon, welche Aspekte am Ende den Ausschlag für die Wahl eines bestimmten Angebots geben: Die Befragten schlossen die Verträge zumeist direkt über das Vergleichsportale. 61 Prozent der Befragten schlossen einen Versicherungsvertrag unmittelbar über das Vergleichsportale ab, weitere 22 Prozent wurden vom Vergleichsportale für den Vertragsabschluss auf die Seite des gewählten Anbieters weitergeleitet. 67 Prozent der Nutzer schlossen Verträge mit einem Energieversorger unmittelbar und weitere 16 Prozent nach Weiterleitung auf das Portal des Anbieters ab. Für den Großteil der Befragten wurden Kosten und Leistungen des Vertrages transparent und klar dargestellt. Jüngere Nutzer fanden sich dabei auf den Portalen weniger gut zurecht als ältere. Werbeversprechen wurden nach den Angaben der Nutzerinnen und Nutzer meist eingehalten. Allerdings wurde nur nach Vertragsabschlüssen der letzten 12 Monaten gefragt. Bei Verträgen mit Energieversorgern entstehen steigende Kosten durch wegfallende Neukundenboni allerdings in der Regel erst nach dem ersten Vertragsjahr. Und manch einer mag erst im Versicherungsfall bemerken, dass der gewählte Versicherungstarif wichtige Leistungen nicht enthält.

Unabhängig davon, welche Aspekte am Ende den Ausschlag für die Wahl eines bestimmten Angebots geben: Die Befragten schlossen die Verträge zumeist direkt über das Vergleichsportale. 61 Prozent der Befragten schlossen einen Versicherungsvertrag unmittelbar über das Vergleichsportale ab, weitere 22 Prozent wurden vom Vergleichsportale für den Vertragsabschluss auf die Seite des gewählten Anbieters weitergeleitet. 67 Prozent der Nutzer schlossen Verträge mit einem Energieversorger unmittelbar und weitere 16 Prozent nach Weiterleitung auf das Portal des Anbieters ab. Für den Großteil der Befragten wurden Kosten und Leistungen des Vertrages transparent und klar dargestellt. Jüngere Nutzer fanden sich dabei auf den Portalen weniger gut zurecht als ältere. Werbeversprechen wurden nach den Angaben der Nutzerinnen und Nutzer meist eingehalten. Allerdings wurde nur nach Vertragsabschlüssen der letzten 12 Monaten gefragt. Bei Verträgen mit Energieversorgern entstehen steigende Kosten durch wegfallende Neukundenboni allerdings in der Regel erst nach dem ersten Vertragsjahr. Und manch einer mag erst im Versicherungsfall bemerken, dass der gewählte Versicherungstarif wichtige Leistungen nicht enthält.

Unabhängig davon, welche Aspekte am Ende den Ausschlag für die Wahl eines bestimmten Angebots geben: Die Befragten schlossen die Verträge zumeist direkt über das Vergleichsportale. 61 Prozent der Befragten schlossen einen Versicherungsvertrag unmittelbar über das Vergleichsportale ab, weitere 22 Prozent wurden vom Vergleichsportale für den Vertragsabschluss auf die Seite des gewählten Anbieters weitergeleitet. 67 Prozent der Nutzer schlossen Verträge mit einem Energieversorger unmittelbar und weitere 16 Prozent nach Weiterleitung auf das Portal des Anbieters ab. Für den Großteil der Befragten wurden Kosten und Leistungen des Vertrages transparent und klar dargestellt. Jüngere Nutzer fanden sich dabei auf den Portalen weniger gut zurecht als ältere. Werbeversprechen wurden nach den Angaben der Nutzerinnen und Nutzer meist eingehalten. Allerdings wurde nur nach Vertragsabschlüssen der letzten 12 Monaten gefragt. Bei Verträgen mit Energieversorgern entstehen steigende Kosten durch wegfallende Neukundenboni allerdings in der Regel erst nach dem ersten Vertragsjahr. Und manch einer mag erst im Versicherungsfall bemerken, dass der gewählte Versicherungstarif wichtige Leistungen nicht enthält.

Weitere Informationen sowie Tipps zur sicheren Nutzung von Vergleichsportalen finden Interessierte unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/internet-vergleichsportale>.

Sternsingen – aber sicher!

Unterwegs zu den Menschen – auch 2021!



Sternsinger unterwegs.

FOTO: BENNE OCHS / KINDERMISSIONSWERK

Speyer. Die Sternsinger kommen – auch in Corona-Zeiten! Ganz unter dem Motto: Sternsingen – aber sicher! Mit dem Kreidezeichen „20*C+M+B+21“ bringen die Mädchen und Jungen in der Nachfolge der Heiligen Drei Könige den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen, sammeln für benachteiligte Kinder in aller Welt und werden damit selbst zu einem wahren Segen.

In vielen Pfarreien des Bistums Speyer wird sich in diesen Tagen die Frage gestellt: Wie geht Sternsingen in Zeiten von Corona? „Die Sternsingeraktion 2021 steht in diesem Jahr unter dem besonderen Leitspruch: Sternsingen – aber sicher!“, so Kaplan Matthias Schmitt, Referent für die Ministrantenarbeit und verantwortlich für die Koordination der Sternsingeraktion im Bistum Speyer. „Uns erreichen viele Anfragen, ob es den klassischen Hausbesuch der Sternsinger in den ersten Januartagen geben wird. Das ist natürlich schwer zu sagen, da der Blick auf die Coronafallzahlen maßgebliche Auswirkungen auf die Aktion hat.“

Die Sternsingeraktion wird getragen vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Das Kindermissionswerk stellt durchgehend aktualisierte Hilfen für die Vorbereitung der Sternsingergruppen in

den Pfarreien zur Verfügung. Dort finden sich auch Ideen, wie die Sternsinger den Segen zu den Menschen bringen können, wenn sie wegen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften nicht von Haus zu Haus ziehen könnten. „Ein Vorschlag wäre eine Segenspost für die Haushalte. Neben einem Anschreiben der Pfarrei und der Spendentüte, befindet sich in dem Brief der Segensaufkleber. Den kann der Pfarrer in einem Gottesdienst segnen und die Segenspost in die Briefkästen der Häuser geworfen werden“, stellt Schmitt eine der Ideen als Beispiel vor.

„Es gibt schon einige Ideen auf der Homepage des Kindermissionswerks. Wie in den gesamten letzten Monaten auch, sind die Pfarreien herausgefordert kreativ zu werden und neue Ideen zu entwickeln. Wir helfen da gerne mit!“

Die Pfarreien des Bistums Speyer sind zusätzlich aufgefordert sich für die Sternsingerempfänge der Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz in Mainz und für das Saarland in Saarbrücken zu bewerben. „Bis zum 6. Dezember haben die Pfarreien Zeit ein Bild mit ihren Sternsängern in Aktion an das Ministrantenreferat zu senden.“, motiviert Kaplan Schmitt die Pfarreien für eine Bewerbung ihrer Sternsingergruppen.

Bundesweit beteiligen sich die

Sternsinger in diesem Jahr an der 63. Aktion Dreikönigssingen. „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ heißt das Leitwort, das aktuelle Beispielland ist die Ukraine.

1959 wurde die Aktion erstmals gestartet. Inzwischen ist das Dreikönigssingen die weltweit größte Solidaritätsaktion, bei der sich Kinder für Kinder in Not engagieren. Rund 1,19 Milliarden Euro sammelten die Sternsinger seit dem Aktionsstart, mehr als 75.600 Projekte für benachteiligte Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa wurden in dieser Zeit unterstützt.

Mit ihrem Motto machen die Sternsinger darauf aufmerksam, wie wichtig es für Kinder ist, in einem intakten Umfeld aufzuwachsen, das ihnen Halt gibt. Zahlreiche Kinder in der Ukraine wachsen ohne Vater, Mutter oder beide Elternteile auf, weil diese im Ausland arbeiten. Studien zeigen, dass die längere Abwesenheit der Eltern den Kindern emotional und sozial schadet. Sie fühlen sich verlassen und vernachlässigt, haben häufig Probleme in der Schule. |ps

Weitere Informationen zur Aktion Dreikönigssingen 2021 und zu den Coronaschutzmaßnahmen rund um die Aktion finden Sie auf der Webseite www.sternsinger.de und www.sternsinger.bdkj-speyer.de

Wendelinusschule erhält eTwinning-Qualitätssiegel

Schüler überzeugen Jury mit Lese-Projekt

Ramstein-Miesebach. Die Wendelinusschule ist für ihr europäisches Schulprojekt über Kinderliteratur ausgezeichnet worden. Sie erhielt für „Teeny Bookworms“ von der Jury das eTwinning-Qualitätssiegel 2020 für beispielhafte Internetprojekte. Damit verbunden sind hochwertige Sachpreise und Urkunden zur Anerkennung.

Im Projekt haben sich Schülerinnen und Schüler der Altersklasse 7 bis 11 Jahre mit dem Thema „Gemeinsames Lesen“ beschäftigt. Inspiriert von Pippi Langstrumpf und Jim Knopf recherchierten sie gemeinsam mit ihren Projektpartnern aus Deutschland, Litauen und Griechenland, welche literarischen Helden es in der Kinder- und Jugendliteratur ihrer Heimatländer gibt. Fündig wurden die engagierten Bücherwürmer auch bei Besuchen in ihrer örtlichen Bibliothek.

Nach vielen Lesestunden entwarfen sie ein virtuelles Bücherregal mit ihren Lieblingsschmökern, von denen sie ihren Part-

nerschülern eine kleine Auswahl präsentierten. Die lesenswerten Ergebnisse sammelten sie in einem eBook. Als gemeinsame Sprache nutzten die Projektpartner Englisch.

„Ein sehr gelungenes Projekt, das Kindern neue Horizonte für ihr Lernen und Leben eröffnet und bei Pädagogen den sinnvollen Einsatz digitaler Medien gefördert hat“, so das Urteil der Jury.

Mit dem eTwinning-Qualitätssiegel würdigt der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz jährlich herausragende europäische Schulpartnerschaften, die sich durch eine ausgeprägte Zusammenarbeit zwischen den Partnerklassen, kreativen Medieneinsatz sowie pädagogisch innovative Unterrichtskonzepte auszeichnen.

Schulen und Vorschuleinrichtungen können mithilfe von eTwinning Partnerschaften über das Internet aufbauen und mit digitalen Medien gemeinsam lernen. |ps

Der Werwolf auf dem Flur

Gründung der Theatergruppe



Sophia Wenzel bei der Arbeit am Wandbild der Theatergruppe. FOTO: BBZ HOMBURG

Homburg. Ein grimmiger Werwolf als Bildmotiv zierte seit kurzem einen Flur im Gebäude des Oberstufengymnasiums am BBZ Homburg. Das Wandbild erinnert an die Gründung der Theatergruppe des BBZ Homburgs. Die Theatergruppe gründete sich 2018 auf Initiative der beiden

Deutschlehrer André Woll und Philipp Theisen. Die Gruppe nennt sich die „Werwölfe“ – abgeleitet von ihrem ersten Theaterstück „Die Werwölfe von Darkwood“.

Sophia Wenzel, die in diesem Jahr erfolgreich ihre Abiturprüfung am BBZ Homburg absolvierte, hat das Bild gemalt. Sie zeichnete sich bisher auch verantwortlich für die Bühnenbilder der Theatergruppe. Wie das Gestalten der Bühnenbilder und die Mitarbeit in der Theatergruppe habe ihr auch das Malen des Wandbildes viel Spaß gemacht, sagte sie.

„Mit dem Malen von Wandbildern hat sich am BBZ Homburg seit der Gründung des Oberstufengymnasiums eine schöne kleine Tradition entwickelt. Jede Abiturklasse hat sich nach der Prüfung mit einem Wandbild verewigt. So ist mittlerweile ein kleiner „walk of fame“ entstanden, in den sich das Bild der Theatergruppe sehr gut einfügt“, erklärte Schulleiter Hansjörg Opp. |ps